

# ●●● MARKTGEMEINDE IRDNING-DONNERSBACHTAL

## Gemeinderat

Datum: 16.12.2016  
 Zeichen: jm  
 Bearbeiter: Mösenbacher  
 Tel: (03682) 22420-0  
 Fax: (03682) 22420-20  
 e-Mail: gemeinde@irdning.at  
 DVR-Nr.: 0385883

ZI: GR/7-2016

**Niederschrift  
 zu der am Montag, 12.12.2016 im Sitzungssaal um  
 19:00 Uhr stattgefundenen öffentlichen  
 Gemeinderatssitzung**

### Tagesordnung:

- .) Bürgeranfragen
- 1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
- 2.) Fragestunde Gemeinderat
- 3.) Genehmigung der Niederschrift vom 14.11.2016 - Gemeinderatssitzung GR/6-2016
- 4.) Winterdienstesatzplan 2016/2017
- 5.) Wirtschaftsförderung - Änderung der Arbeitsplatzförderung - Änderung auf unbefristeten Förderzeitraum
- 6.) Kautionsfonds des Landes Steiermark - Förderrichtlinien
- 7.) Umwandlung des Beteiligungskapitals der Energiegewinnungs GMBH Donnersbachwald in Höhe von 30% in eine typisch stille Beteiligung - Änderung des Gesellschaftsvertrages - abgesetzt
- 8.) Voranschlag 2017 - Vergabe der Kassenkredite
- 9.) Mittelfristiger Finanzplan 2017 - 2021
- 10.) Gemeinderatssitzungsplan 2017
- 11.) FWP-Änderung 0.01 [Gewerbegebiet Firma Vogl+] - Anhörungsverfahren
- 12.) HBLFA Schule Raumberg: Änderung der Behindertenparkplätze - Grundtausch öffentliches Gut und Schule Raumberg gemäß Vermessungsplan GZ.: 4981/16 von ZT DI F. Danzl

### Im Anschluss nicht öffentlich und vertraulich:

- 13.) Genehmigung der Niederschrift vom 14.11.2016
- 14.) Personalangelegenheiten

### anwesend:

Gemeinderat Reinhard Gaigg  
 Gemeinderat Jürgen Haas  
 Gemeinderätin Pauline Häusler  
 Gemeinderat Karl Langmann

Gemeinderat Gernot Eingang  
 Bgm. Herbert Gugganig  
 1. Vzbgm. Mag. Dr. Anton Hausleitner  
 Gemeinderat Christian Hessenberger  
 Gemeinderat Georg Luidold

Gemeinderat Christoph Neuper  
 Gemeinderätin Gerlinde Ruhdorfer  
 Gemeinderat Manfred Stieg  
 2. Vzbgm. Gerhard Zamberger

Gemeinderätin Sarah Peer  
 Vorstandsmitglied Manuela Steer  
 Gemeinderätin Brigitte Weichbold  
 Gemeindekassier MMag. Johannes Zettler

**entschuldigt:**

Gemeinderat Andreas Leeb  
 Gemeinderat DI Alfred Pöllinger

Gemeinderat Dipl.Ing. Martin Gruber  
 Gemeinderat Manuel Lutzmann  
 Gemeinderat DI Dr. Ferdinand Ringdorfer

## .) Bürgeranfragen

*Bgm. Herbert Gugganig begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie die Zuhörer auf das Herzlichste.*

*- Nick Kalita - Nachfrage, warum der Postwurf erst heute angekommen ist?*

*Bgm. Gugganig; leider ist die Ankündigung der GR-Sitzung mit dem Postwurf nicht überall zeitgerecht eingelangt. Die Verzögerungen lagen bei der Post, da der gesamte Postwurf zeitgleich frühzeitig aufgegeben wurde. Diesbezüglich wird es ein Gespräch mit der Post geben.*

*- Herwig Falk - Nachfrage wegen der Geschwindigkeitsprobleme in der Lindenallee und der gefährlichen Kreuzung Klostergasse/Matthias Mayerl Str.?*

*Bgm. Gugganig; Tempobremsen waren schon einmal vorhanden, mussten jedoch aufgrund von Anrainerbeschwerden wieder abgebaut werden. Für die Kreuzung gibt es ein Gutachten des verkehrstechnischen Sachverständigen der Baubezirksleitung, DI Präsoll, wobei der derzeitige Zustand mit der Änderung der Haltelinie sowie der Streichung eines Parkplatzes alles für die Sicherheit getan wurde. In der nachfolgenden Diskussion wird auch eine ersatzlose Behebung der Vorrangzeichen diskutiert, damit überall die Rechtsregel gilt. In der Lindenallee soll wieder das Verkehrsstatistikgerät aufgestellt und ausgewertet werden.*

*- Nick Kalita*

*- Kreuzung Klostergasse - laufende Vorrangsmisachtung - Anzeigen bei der Polizei folgen.*

*- Pflege der Verkehrsspiegel, wer ist dafür zuständig?*

*Grundsätzlich der jeweilige Straßenerhalter, jedoch kann trotzdem keine durchgehende Sicht gewährleistet werden, da Nebel, Regen, Frost oder Schnee die Sicht immer beeinflussen können. Außerdem ist ein Spiegel nur ein technisches Hilfsmittel und kein Verkehrszeichen.*

*- Herbert Kreuzer - bei Bauverhandlungen soll der Bauwerber jedenfalls über die Gegebenheiten vor Ort aufgeklärt werden, damit er mit der jeweiligen Situation vertraut sein kann. Dies wird rechtlich geprüft.*

## 1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

*Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt, in der Tagesordnung wird der Punkt 7) aufgrund des Nichtvorliegens der aufsichtsbehördlichen Vorprüfung einstimmig abgesetzt.*

*Entschuldigte Gemeinderäte:*

*Entschuldigung GR Dr. Ferdinand Ringdorfer*

*Geschätzte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, ich darf euch auf diesem Weg eine gute und erfolgreiche letzte Gemeinderatssitzung für heuer wünschen, eine ruhige Adventszeit und besinnliche Weihnachten sowie einen guten Rutsch ins Neue Jahr. Mit den besten Grüßen - Ferdinand Ringdorfer*

*Weiters entschuldigt:*

*GR DI Alfred Pöllinger  
 GR Andreas Leeb  
 GR DI Martin Gruber  
 GR Manuel Lutzmann*

## 2.) Fragestunde Gemeinderat

*Bgm. Herbert Gugganig:*

- Bericht über die erfolgreiche Bewerbung des ATV Irdning-Sektion Laufen für die Weltmeisterschaft 2019 im 24stundenlauf. Die Ausfallshaftung in Höhe von € 18.000,- wurde von der Gemeinde bei der Zusage zur Bewerbung übernommen.

- Ankündigung von Nächtigungskontrollen in der Wintersaison vom Land Steiermark.

- FLÄ-Wi Änderung im Gemeinderat Liezen für einen möglichen Leitspitalsstandort. Irdning ist mit den vorhandenen Grundstücken und rechtskräftigen Widmungen dafür bereits gut gerüstet.

Die Nachfrage von GR Manfred Stieg, welche Grundstücke in Irdning dafür in Frage kommen, wird mit der Grundstücksreserve im Gewerbegebiet Altirdning beantwortet.

- GR Gernot Eingang - Projektstand Irdning Nr. 33?

Die Experten sind anhand des Konzeptes von Hrn. Thomas Eingang an der Ausarbeitung des Finanzplanes und der möglichen Umsetzung der Revitalisierung inklusive der Erweiterungsmöglichkeit für die Fa. Hofer-Jürgen Haas beschäftigt. Die Ergebnisse sollen Ende Februar 2017 vorliegen, damit die weiteren Schritte eingeleitet werden können.

- GR Karl Langmann - Hat sich inzwischen persönlich ein ähnliches Projekt von Arch. Gugler in Rottenmann angeschaut, es wurden sehr positive Rückmeldungen und Referenzen mitgenommen.

## 3.) Genehmigung der Niederschrift vom 14.11.2016 - Gemeinderatssitzung GR/6-2016

Nachdem keine Einwendungen eingelangt sind, wird die Niederschrift unterschrieben.

## 4.) Winterdiensteinsatzplan 2016/2017

Der Winterdiensteinsatzplan wurde aufgrund der Änderungen im Räumdienst (vor allem in Donnersbach Eigenräumung durch die Gemeinde) gemeinsam mit dem Bauhof neu erstellt und werden die Festlegungen bereits seit Beginn des Winterdienstes umgesetzt.

Entsprechend den RVS-Richtlinien (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) werden zuerst die Hauptstraßen geräumt, dann je nach Kategorie abgestuft bis zu den Nebenwegen und Parkplätzen.

Die Räumung erfolgt ab 10 cm Schnee, die Streuung nach dem Räumen bzw. bei Bedarf.

Der Winterdienst für den Bereich der Plannerstraße wurde zur Gänze an die Fa. AK Erdbau Köhl Alfred, vlg. Krapfl ausgelagert.

**Beschluss einstimmig**

## 5.) Wirtschaftsförderung - Änderung der Arbeitsplatzförderung - Änderung auf unbefristeten Förderzeitraum

**RICHTLINIEN**

Sonderförderungsaktion zur Schaffung und Erhaltung von Dauerarbeitsplätzen in der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal

**I.) FÖRDERUNGSZIELSETZUNG**

Bauliche Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen.

## II.) FÖRDERUNGSWERBER

Jede natürliche und juristische Person, die ein Vorhaben im Sinne der Richtlinien durchzuführen beabsichtigt und die hierfür erforderlichen gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

## III.) FÖRDERUNGSGEBIET

Das Förderungsgebiet umfasst Investitionen, welche in der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal getätigt werden.

## IV.) FÖRDERUNGSART UND -UMFANG

Bei Betriebsneugründungen und Standortverlegung, Schaffung bzw. Weiterbeschäftigung von mindestens 2 Dauerarbeitsplätzen, bei einer Investitionssumme je Arbeitsplatz von EUR 21.802,00 (insgesamt daher mindestens EUR 43.604,00).

Bei Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen muss der Betrieb im Durchschnitt der letzten zwei Jahre mindestens 2 Dauerarbeitsplätze aufweisen und die Investitionssumme pro jeden neu, mindestens jedoch einen, zu schaffenden Arbeitsplatz EUR 14.535,00 betragen.

## V.) DAUERARBEITSPLÄTZE

Als Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze (100% Beschäftigungsausmaß) zu verstehen, die nachweislich 9 Monate pro Jahr besetzt sind, wovon mindestens 30 % einheimische (aus dem Bezirk Liezen wohnhafte) Arbeitnehmer beschäftigt sein müssen. Die Kommunalsteuer der geförderten Arbeitsplätze ist an die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal zu entrichten. Teilzeitbeschäftigte werden aliquot berechnet.

## VI.) FÖRDERUNGSZUSCHUSS

Der Förderungszuschuss beträgt EUR 1.454,00 pro Dauerarbeitsplatz.

## VII.) BEHALTEDAUER

Der Unternehmer bzw. die Unternehmensleitung hat zu trachten, den durchschnittlichen Beschäftigtenstand nach gegenständlichen Förderungsrichtlinien bei konstantem Konjunkturverlauf 4 Jahre zu halten.

## VIII.) EINREICHUNG VON FÖRDERUNGSANTRÄGEN

Anträge sind an die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal einzureichen und folgende Unterlagen beizulegen:

- kurze Beschreibung über das Investitionsvorhaben
- Rechnung betreffend die getätigte Investition
- Nachweis der Beschäftigten

## IX.) FÖRDERUNGSMITTEL

Budgetmittel aus dem ordentlichen Haushalt.

## X.) ENTSCHEIDUNG

Finanz- und Gewerbeausschuss bzw. Vorstand

## XI.) AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNGSZUSCHÜSSE

Die Auszahlung erfolgt in 4 gleichen Jahresteilbeträgen ab Beginn. Auf eine Auszahlung des Förderungszuschusses besteht, auch bei Erfüllung der Förderungsbedingungen, kein Rechtsanspruch.

## XII.) FÖRDERUNGSZEITRAUM

Diese Förderungsaktion läuft bis auf Widerruf.

## XIII.) RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Bei Nichterfüllung der Förderungsrichtlinien sind bereits bezahlte Förderungsmittel der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal zurückzuerstatten.

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2016 in Kraft.

Die Änderung bezieht sich auf den XII), statt einer Befristung bis 31.12.2015 wird ein unbefristeter Förderzeitraum vorgeschlagen. Diese Anpassung wurde bei allen anderen Förderrichtlinien bereits 2015 durchgeführt.

**Beschluss einstimmig**

Schreiben Land Steiermark vom 16.11.2016

GZ: ABT11-V02-529-2016/232

Ggst.: Call: Kautionsfonds - Mitteilung des Förderungsbedarfes durch die Gemeinde.

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren!

Sehr geehrte/r Bürgermeister/in!

Die Steiermärkische Landesregierung hat über den Antrag von Frau Landesrätin Mag.a Doris Kampus mit Beschluss vom 10.11.2016 zur Unterstützung der steirischen Gemeinden für leistbares Wohnen einen Kautionsfonds eingerichtet. Ziel ist es, Menschen mit geringem Einkommen und wenig vorhandenem Vermögen beim Zugang zu mietbarem Wohnraum finanzielle Unterstützung bei Kautionszahlungen zu bieten.

Für die Abwicklung werden in den Jahren 2017, 2018 und 2019 jeweils 500.000 € seitens des Landes Steiermark aus dem Ressort Soziales, Arbeit und Integration zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden diesen Gemeinden bei Teilnahme in Form einer Förderung ausbezahlt. Diese bewirtschaften die Mittel gemäß den einheitlichen Richtlinien und wickeln die Rückforderung in Raten ab. Die so wieder an die Gemeinden gelangenden Mittel können erneut für die Unterstützung von Kautionen zur Verfügung gestellt werden.

Die teilnehmenden Gemeinden müssen die einheitlichen Richtlinien für die Vergabe der Kautionsunterstützungen vor der Auszahlung der Mittel durch das Land in ihren Gemeinderäten beschließen. Die Summe der von den Gemeinden an Unterstützungswerbende vergebenen Mittel - von jeweils der Hälfte von maximal drei Bruttomieten iHv. maximal € 500 pro Förderung - wird den teilnehmenden Gemeinden nach Vorlage der Zahlungsnachweise vom Land refundiert. Die Gemeinden können entsprechend der EinwohnerInnen laut Bevölkerungsregister der Statistik Austria vom 1.1.2016 im Rahmen folgender maximaler Förderungssummen ansuchen:

- mit bis zu 4.999 EinwohnerInnen um € 5.000,
- mit 5.000 bis 9.999 EinwohnerInnen um € 10.000,
- über 10.000 EinwohnerInnen um € 20.000,
- über 50.000 EinwohnerInnen um € 40.000.

Die angesuchte Förderung wird zur Hälfte durch Land Steiermark – Ressort Soziales, Arbeit und Integration gedeckt. Die Teilnahme am Call zum Kautionsfonds erfordert eine Mitteilung. Das dazu beigelegte Formular „Teilnahmemitteilung um Förderungsmittel aus dem Kautionsfonds Steiermark“ ist per E-Mail an [abt11-foem@stmk.gv.at](mailto:abt11-foem@stmk.gv.at) bis spätestens 15.12.2016, ausgefüllt zu retournieren.

Beiliegend darf dazu die „Richtlinie für die Gewährung eines rückzahlbaren Kautionsbeitrages“ und das „Förderungsansuchen“ zur Information und weiteren Verwendung übermittelt werden.

Informationen und Formulare zu den Modalitäten des Kautionsfonds sind auch auf dem Sozialserver des Landes Steiermark [www.soziales.steiermark.at](http://www.soziales.steiermark.at) abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Steiermärkische Landesregierung

Die Abteilungsleiterin (Mag.a Barbara Pitner )

Entwurf- Richtlinie für die Gewährung eines rückzahlbaren Kautionsbeitrages durch die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal

#### I. Grundsätzliches

1) Diese Richtlinie gilt für die Anmietung von Wohnraum in der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal zur Deckung des eigenen Wohnbedarfs. Dabei muss es sich in jedem Fall um den Hauptwohnsitz handeln.

2) Die Gewährung eines Kautionsbeitrages ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal. Es besteht kein Rechtsanspruch.

3) Beim Kautionsbeitrag handelt es sich um eine einmalige nicht wiederkehrende Leistung der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal.

4) Der Kautionsbeitrag kann vor Abschluss des Mietvertrages gewährt werden.

5) Der Kautionsbeitrag kann in Höhe der gesamten Kautionszahlung oder ein Zuschuss zu dieser sein.

6) Der Kautionsbeitrag ist als zinsloses Darlehen auf die Laufzeit von maximal 36 Monaten zu betrachten.

7) Der Kautionsbeitrag ist in max. 33 gleichen Monatsraten innerhalb von 3 Jahren ab Gewährung des Kautionsbeitrages auf ein Konto der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal zurückzuzahlen, wobei die erste Rate drei Monate nach Auszahlung des Kautionsbeitrages fällig wird.

8) Der Kautionsbeitrag wird nur dann gewährt, wenn keine andere gänzliche Bedeckung der Kautionszahlung erfolgt.

#### II. Personenkreis

Folgende persönliche Voraussetzungen der/des Antragstellers/In müssen vorliegen:

(1) Förderungswerberinnen/Förderungswerber sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und zu einer der folgenden Personengruppen zählen:

1. österreichische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger;
2. Angehörige österreichischer Staatsbürgerinnen/Staatsbürger, die über einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) verfügen;
3. Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen;
4. Personen
  - a) mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ gemäß § 45 NAG oder
  - b) deren vor dem 1. Jänner 2014 ausgestellter Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ gemäß § 81 Abs. 29 NAG als „Daueraufenthalt – EU“ weiter gilt oder
  - c) deren vor Inkrafttreten des NAG erteilte Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigung gemäß § 81 Abs. 2 NAG in Verbindung mit der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung weiter gilt;
5. Personen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 Abs. 2 bis 4 NAG.

(2) Förderungen können nur folgenden Personen gemäß Abs. 1 gewährt werden: Mieterinnen/Mieter gemäß § 1 des Mietrechtsgesetzes,

ausgenommen

- a) Mieterinnen/Mieter, die selbst (Mit)Eigentümerinnen/(Mit)Eigentümer der Liegenschaft sind und
- b) Mieterinnen/Mieter, die Angehörige gemäß § 36a AVG der Vermieterin/des Vermieters sind,
- c) Benutzerinnen/Benutzern von Dienst-, Natural- oder Werkwohnungen ohne Mietvertrag.

### III. Einkommen

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt „hauptwohnsitzgemeldeter“ Personen) die in Punkt IV. festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt.

Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels mal 14 dividiert durch 12.
2. Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen, wobei der Gewinn, der nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt wird, um 10 % zu erhöhen ist. Hierfür sind die Einkommensteuerbescheide dieser Jahre vorzulegen.
3. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte sind 45% des Einheitswertes lt. letztgültigen Einheitswertbescheid anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (Jahresförderung: 12)
4. Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb-, und Vollwaisenpension): Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres. Die Berechnung erfolgt wie unter Punkt III Abs. 1.
5. Unfallrente, Kriegsoferrente, Kriegsgefangenenentschädigung
6. Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld und Wochengeld
7. Teilzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweiligen Sozialversicherungsanstalten)
8. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice –AMS): Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 365 dividiert durch 12.
9. Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld
10. Einkünfte von ZeitsoldatInnen, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper).
11. Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z.B. Spitalskosten).
12. Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung.
13. Hilfe zum Lebensunterhalt nach §9 Steiermärkisches Behindertengesetz.
14. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie unter Ziffer 1).
15. Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene EhegattInnen
16. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder
17. Lehrlingsentschädigung
18. Bundes- und Landesstipendien
19. Studienbeihilfe
20. Familienbeihilfe
21. Kleinkindbeihilfen, Kindergartenbeihilfe
22. Tagelder von Präsenzdienern und Zivildienern

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

1. Pflegegeld
2. erhöhte Familienbeihilfe
3. Ruhegeld für Pflegeeltern
4. Pflegeelterngehalt
5. Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundes hauptwohnsitzlich gemeldet sind.
6. Allfällige von der Gemeinde gewährte Heizkostenzuschüsse.

#### IV. Einkommensgrenze

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung des Kautionsbeitrages gelten folgende Richtwerte:

- für Ein-Personen Haushalte € 1.128,-
- für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften € 1.692,-
- für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind € 338,40

Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind. Die Einkommensgrenzen werden jährlich durch Mitteilung der Abteilung 11 des Landes Steiermark angepasst.

#### V. Antragstellung und Verfahren

- 1) Anträge sind bei der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal einzubringen.
- 2) Der/die Ansuchende legt das Antragsformular und die folgenden Unterlagen der Gemeinde vor:
  - die Unterlagen zum anrechenbaren Einkommen
  - Mietvertrag oder -anbot über eine Mindestmietdauer von 3 Jahren
  - Staatsbürgerschaftsnachweis oder Unterlagen über den fremdenpolizeilichen Aufenthaltstitel
- 3) Die/Der Ansuchende ist mit der Überweisung des Kautionsbeitrages auf ein von ihr/ihm genanntes Konto der Wohnungseigentümerin/des Wohnungseigentümers einverstanden.
- 4) Der Antragsteller/die Antragstellerin erteilt der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal die Einzugsermächtigung von seinem/ihrem inländischen Konto für die Abwicklung der Ratenzahlungen.

#### VI. Höhe des Kautionsbeitrages

Im Jahr 2016 beträgt der Kautionsbeitrag maximal drei Bruttomonatsmieten, jedoch höchstens € 500,-.

#### VII. Datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung

Die/Der AntragstellerIn erklärt sich mit der Einholung von Informationen bei Dritten sowie mit der Weitergabe von Daten an Sozial- und Finanzbehörden durch die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal einverstanden.

#### VIII. Vorzeitige Rückzahlung

Bei Wegfall der Voraussetzungen, bei Tod der Kautionsempfängerin/des Kautionsempfängers (sofern kein Wohnbedarf von minderjährigen MitbewohnerInnen besteht), bei Vermögenszufluß, bei Kündigung der betreffenden Wohnung durch die/den VermieterIn oder die/den MieterIn, bei Antritt einer Haftstrafe (sofern kein Wohnbedarf von angehörig MitbewohnerInnen besteht) oder bei mehr als 3-monatigem Auslandsaufenthalt (sofern kein Wohnbedarf von angehörig MitbewohnerInnen besteht) ist der noch nicht abgestattete Kautionsbeitrag innerhalb von 4 Wochen zurückzuzahlen.

#### IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2017 in Kraft gem. GR Beschluss vom 12.12.2016 und endet per 31.12.2019.

Derzeit gibt es keine Nachfrage für eine derartige Kautionsförderung in unserer Gemeinde.

Die Abwicklung der Rückzahlung soll ausschließlich über Bankeinzüge (SEPA-Lastschrift) erfolgen.

Antrag auf Beschlussfassung der vorliegenden Richtlinie:

**Beschluss einstimmig**

### **7.) Umwandlung des Beteiligungskapitals der Energiegewinnungs GMBH Donnersbachwald in Höhe von 30% in eine typisch stille Beteiligung - Änderung des Gesellschaftsvertrages - abgesetzt**

Nachdem keine Stellungnahme von der Aufsichtsbehörde, Hr. Dr. Hörmann bei der Gemeinde eingetroffen ist, wird dieser Punkt von der Tagesordnung abgesetzt.

## 8.) Voranschlag 2017 - Vergabe der Kassenkredite

Vergabe der Kassenkredite an alle 5 Kreditinstitute mit je € 250.000,--. Das Jahressechstel beträgt € 1.322.333,34. Die Zinssätze bewegen sich zwischen 0,95% und 1,35% entsprechend der vorliegenden Angebote und Vertragsentwürfe.

Der Voranschlag 2017 wird anhand der als Beilage zum Protokoll erstellten Powerpointpräsentation vorgetragen.

Ebenso der mittelfristige Finanzplan 2017 sowie die Voranschläge der Gemeindebetriebe.

Der Verschuldungsgrad beträgt 8,54% der Personalaufwand 23,53% abzüglich Rückersätze 20,93%.

Der Gesamtschuldenstand wird im Jahr 2017 von € 8.518.594,06 auf € 7.320.776,00 mit einer Tilgung von knapp € 1.200.000,00 gesenkt. Der Zinsaufwand beträgt 2017 € 142.497,65. (Durchschnittlicher Zinssatz 1,68%).

Für 2017 konnte mit € 7.934.300,-- ein ausgeglichenes Budget im OH erstellt werden. Im AOH wurde ein Abgang von € 591.200,00 veranschlagt, da noch keine Darlehensaufnahmen budgetiert wurden. Diese werden in einem Nachtragsbudget veranschlagt, nach Feststellung der Rechnungsabschlussergebnisse 2016.

AOH-Vorhaben 2017:

Flächenwirdmungsplan NEU 2017 und 2018 je € 65.000,--

Rest HW-Schäden Donnersbach € 95.100,--

Volksschule Irdning - Heizungssanierung € 23.000,--

Straßensanierungen € 500.000,--

Rest HW-Kirchgraben € 19.800,--

Gewerbegebietsaufschließung € 300.000,--

Projekt Ortskernentwicklung € 80.000,--

Die Voranschlagsentwürfe sind den Fraktionen rechtzeitig zur Verfügung gestellt worden, ebenso wie die Kundmachung ordnungsgemäß erfolgt ist.

**Beschluss einstimmig**

## 9.) Mittelfristiger Finanzplan 2017 - 2021

Auch der Mittelfristige Finanzplan wird wie vorgetragen zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Haushaltsüberschüsse sind ab den Jahren 2020 und 2021 durch das Auslaufen einiger Darlehenstilgungen zu erwarten.

**Beschluss einstimmig**

## 10.) Gemeinderatssitzungsplan 2017

Kundmachung Gemeinderat-Sitzungsplan 2017

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal hat in seiner Sitzung am 12.12.2016 gemäß § 51 Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967, idF LGBl 29/2010, einstimmig nachfolgenden Sitzungsplan für die Gemeinderatssitzungen für das Jahr 2016 beschlossen:

Montag, 13. März 2017 mit Beginn um 19:00 Uhr

Montag, 24. April 2017 mit Beginn um 19:00 Uhr

Montag, 26. Juni 2017 mit Beginn um 19:00 Uhr

Montag, 11. September 2017 mit Beginn um 19:00 Uhr

Montag, 13. November 2017 mit Beginn um 19:00 Uhr

Montag, 11. Dezember 2017 mit Beginn um 19:00 Uhr (ab 18:00 nicht öffentlich)



Die Sitzungen finden jeweils im Sitzungssaal beim Marktgemeindeamt Irdning, 1. Stock, statt.

Dieser Sitzungsplan ist durch den Beschluss des Gemeinderates verbindlich und wird für die Dauer seiner zeitlichen Geltung öffentlich kundgemacht.

Aus Anlass des § 51 Abs 4 erster Satz Stmk. Gemeindeordnung oder im Fall besonderer Dringlichkeit ist eine Abweichung vom Sitzungsplan oder der Einschub von notwendigen Sitzungen zulässig.

**Beschluss einstimmig**

## 11.) FWP-Änderung 0.01 [Gewerbegebiet Firma Vogl+] - Anhörungsverfahren

GR Jürgen Haas als Grundbesitzer erklärt sich für diesen Punkt als befangen.

Erläuterungen von Bgm. Gugganig und Raumordnungsreferent Vzbgm. Dr. Hausleitner, dass sich die Firma Vogl+, wie bereits schon mehrfach berichtet, im Gewerbegebiet Irdning auf einer Teilfläche des Gst.Nr. 194/1 der KG Irdning mit einem Betriebsareal ansiedeln möchte.

Hierzu gab es Gespräche zwischen den Firmenvertretern, Bmst. Ing. Günter Vogl und Bmst DI Bernhard Tatzl sowie dem Grundeigentümer GR Jürgen Haas.

Weiters gab es dazu am 06.10.2016 ein Gespräch mit dem zuständigen Referenten der Abteilung 13, DI M. Redik. Dabei hat dieser festgestellt, dass für die gegenständliche Teilfläche des Gst.Nr. 194/1 gemäß rechtskräftigem ÖEK und Entwicklungsplan 4.00 des Ortsteiles Irdning eine Baulanderweiterung als L [I/1] 0,2 – 0,5 [Aufschließungsgebiet zu Industriegebiet 1] vorgesehen ist und damit ein Anhörungsverfahren; darauf folgend der Endbeschluss mit Kundmachung und der Vorlage zur Verordnungsprüfung durch die Abteilung 13 folgen können.

Als Aufschließungsvoraussetzungen werden die „Innere Erschließung“ sowie die „Hochwasserfreistellung“ festgelegt.

Die Belange des Hochwasserschutzes wurden in einem Gespräch mit dem Vertreter der Baubezirksleitung Liezen, DI A. Richter, sowie dem Vertreter der Abteilung 14, Ing. Th. Kraxner, am 09.11.2016 besprochen. Dabei wurde einvernehmlich festgelegt, dass eine Fläche von ca. 1,4 ha des Gst.Nr. 194/1 gemäß der aktuellen Hochwasserabflussprofile außerhalb des Hochwassergefährdungsbereiches liegen und damit ohne Problem bzw. mit Zustimmung der BBL Liezen und der Abteilung 14 gewidmet werden können.

Demnach ist auch die Durchfahrt durch das HQ100 und HQ30 Gebiet mit der Anlage einer Zufahrtsstraße im Norden laut DI Richter und Ing. Kraxner zulässig.

Die restlichen Flächen werden im Zuge des Revisions- bzw. Neuauflageverfahrens des Flächenwidmungsplanes 1.00 der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal gewidmet werden.

Hinsichtlich der Lage des Grundstückes Nr. 194/1 der KG Irdning im Europaschutzgebiet 41 [ES 41] und im Landschaftsschutzgebiet Nr. 43 [LS 43] liegen positive Stellungnahmen der Abteilung 13 vom 21.11.2016 sowie der Europaschutzgebietsbeauftragten bei der BBL Liezen, Dr. K. Hohegger, vom 01.12.2016 vor.

Bezüglich der Zufahrt ausgehend von der Landesstraße L734 „Öblarnerstraße“ gab es am 13.10.2016 sowie am 02.12.2016 Gespräche mit dem Vertreter der Baubezirksleitung Liezen, DI Präsohl bzw. mit der Vertreterin der Abteilung 16, Frau Dr. B. Autengruber.

Die Gespräche gestalteten sich schwierig, da mit der Ortsumfahrung Irdning in Form der L 734 „Öblarnerstraße“ keine weiteren Zu- und Abfahrten zulässig sind und eine durchgängige Befahrung zu gewährleisten ist.

Als Kompromiss wurde seitens der Vertreter der Landesstraße einer richtungsgebundenen Abfahrt zugestimmt. Gleichzeitig sind die landwirtschaftlichen Zu- und Abfahrten im Bereich des Brückenbauwerks am Donnersbach aufzulassen.

Seitens der Gemeinde ist jedoch unbedingt die Erschließung über die bestehende Gemeindestraße „Gewerbestraße“ weiter zu verfolgen. Im Zuge der Revision bzw. der Neuauflage des Flächenwidmungsplanes 1.00 ist ein Konzept für die innere Erschließung des Gewerbegebietes zu verordnen.

Somit liegen die Voraussetzungen für die Ausweisung von L [I/1] 0,2 – 0,5 [Aufschließungsgebiet zu Industriegebiet 1] auf einer Teilfläche des Gst.Nr. 194/1 der KG Irdning im Ausmaß von ca. 1,4 ha vor.

Bgm. Gugganig und der Ausschussvorsitzende verweisen darauf, dass aufgrund des öffentlichen Interesses der Gemeinde an der gegenständlichen Betriebsansiedlung der Firma Vogl+ dieses Änderungsverfahren vorgezogen wird. Es liegen nämlich auch andere Baulandansuchen von Firmen sowie viele Baulandansuchen von Privatpersonen vor.

*In der Fachausschusssitzung „Raumordnung, Flächenwidmung, ländliche Entwicklung, Bauausschuss“ vom 06.12.2016 erfolgte die mehrheitlich Empfehlung des Ausschusses [Stimmhaltung von GR J. Haas, da befangen] für die Einleitung und Durchführung des Anhörungsverfahrens zur FWP-Änderung 0.01 [Gewerbefläche Firma Vogl+] GZ.: RO\_ID\_FWP\_0.01 von der kreiner architektur ZT GmbH, 8962 Gröbming sowie die dazugehörigen privatwirtschaftlichen Maßnahmen [Baulandvertrag].*

*Der Raumplanungsreferent stellt den Antrag auf Beschluss zur Einleitung des Anhörungsverfahrens für die Flächenwidmungsplanänderung 0.01 [Gewerbegebiet Firma Vogl+] GZ.: RO\_ID\_FWP\_0.01 von der kreiner architektur ZT GmbH, 8962 Gröbming.*

*Beschluss für die Einleitung des Anhörungsverfahrens betreffend die Flächenwidmungsplanänderung 0.01 [Firma Vogl+], GZ.: RO\_ID\_FWP\_0.01 von der kreiner architektur ZT GmbH, 8962 Gröbming.*

*GR Jürgen Haas hat weder an der Diskussion noch an der Abstimmung teilgenommen.*

**Beschluss einstimmig**

## **12.) HBLFA Schule Raumberg: Änderung der Behindertenparkplätze - Grundtausch öffentliches Gut und Schule Raumberg gemäß Vermessungsplan GZ.: 4981/16 von ZT DI F. Danzl**

*Für diesen Punkt erklärt sich Vzbgm. Dr. Hausleitner als Direktor der HBLFA als befangen.*

*Im Zuge der Errichtung des Zubaus eines Internats sowie einer Sporthalle bei der Schule Raumberg mussten die mit Bescheid GZ.: 131-9/B03/2015 vom 23.04.2015 vorgeschriebenen 2 Behindertenstellplätze sowie der Zugangsweg zum Neubau in Absprache mit der Gemeinde bzw. der Baubehörde teilweise auf dem Gst.Nr. 1133/2 der KG Raumberg, öffentliches Gut der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal, errichtet werden, da die Stromhauptleitung im ursprünglich vorgesehenen Bereich verläuft und daher ein Sicherheitsabstand einzuhalten ist.*

*Hierzu war, wie in der Benützungsbewilligung GZ.: 131-9/END03/2015 vom 05.09.2016 vorgeschrieben, durch die Bauwerberin die Neuvermessung und Grundstücksteilung gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 mit einem flächengleichen Abtausch vorzunehmen, sodass diese 2 Parkplätze und der Zugangsweg zur Gänze auf dem Gst.Nr. 7 der KG Raumberg zu liegen kommen. Hiervon ist eine Fläche von 35 m<sup>2</sup> betroffen.*

*Nunmehr liegt der diesbezügliche Vermessungsplan GZ. 4981/16 vom 18.11.2016, verfasst von ZT DI Franz Danzl, 8942 Wörschach, vor.*

*Dieser wurde in der Fachausschusssitzung „Raumordnung, Flächenwidmung, ländliche Entwicklung, Bauausschuss“ am 06.12.2016 mehrheitlich zur Beschlussfassung im Gemeinderat empfohlen [Stimmhaltung von Vzbgm. Dr. A. Hausleitner, da befangen].*

*Beschluss für die Durchführung des Vermessungsplanes GZ.: 4981/16 verfasst von DI F. Danzl und den flächengleichen Grundtausch. (Ohne Vzbgm. Dr. Hausleitner)*

*Seitens der Fraktionsvorsitzenden werden die Weihnachts- und Neujahrswünsche, ergänzt mit dem Dank für die gute Zusammenarbeit überbracht.*

*Bgm. Herbert Gugganig beendet die Sitzung ebenfalls mit den besten Wünschen und dem Dank an alle Mitarbeiter, Gemeinderäte und der Bevölkerung.*

*Anschließend wird zu einem kleinen Buffet geladen.*

**Beschluss einstimmig**

**Ende der öffentlichen Sitzung 20:20:00**

g. u. g.

Die Schriftführer:

Der Bürgermeister